Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung

SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (1992)

Heft: 2

Artikel: Die lange Geschichte und das steinige Prozedere

Autor: Müller, Erwin R. / Gallati, Matthias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-586231

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die lange Geschichte und das steinige Prozedere

Nach langem und steinigem Prozedere kann das Schweizer Volk am 17. Mai nach 15 Jahren endlich über die Zukunft der letzten freifliessenden Gewässer abstimmen: Über die Gewässerschutzinitiative "Rettet unsere Gewässer" und die Revision des Gewässerschutzgesetzes.

Seit über 15 Jahren steht es in der Bundesverfassung: «Der Bund erlässt Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen.» Eine erdrückende Mehrheit von 80 Prozent der stimmenden SchweizerInnen hat das 1975 so beschlossen. Die Ausführung dieses Verfassungsauftrags geriet dann zum peniblen Schauspiel. Zwölf Jahre liess sich der Bundesrat Zeit, bis er eine Revision des Gewässerschutzgesetzes vorlegte. Und vier weitere Jahre trödelte das Parlament, bis am 24. Januar 1991 das Gesetz endlich verabschiedet wurde.

In der Zwischenzeit wurden neue Wassernutzungen mit eindeutig verfassungswidrigen Konzessionen bewilligt - ausser es wird behauptet, Restwasser Null sei "angemessen" und dem Volkswillen entsprechend.

Abstimmung: Acht Jahre danach

1984 zogen Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen zusammen mit dem Schweizerischen Fischerei-Verband die Notbremse: Mit der Lancierung der Volksinitiative "Rettet unsere Gewässer". Die Initiative, von 178'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterschrieben, kommt jetzt, acht Jahre nach der Lancierung zur Abstimmung.

Schon 1988 war es dem Bundesrat und Nationalrat so peinlich, dass sie auf dem Dringlichkeitsweg minimale Restwasserbestimmungen erlassen wollten. Der Ständerat indessen (man nennt ihn auch das "juristische Gewissen") sah keinen Grund zur Verfassungstreue. Die Interessenvertreter der Energiewirtschaft lehnten jede Eile ab.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz wollten dann Bundesrat und Parlament als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative verstanden wissen. Der Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerksbesitzer hat darauf mit tatkräftiger Unterstützung der grossen Elektriztitätswerke das Referendum ergriffen. Es kommt deshalb zusammen mit der Initiative zur Abstimmung.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz ist eine ideale Ergänzung zur Initiative "Rettet unsere Gewässer". Es bringt im Bereich des qualitativen Gewässerschutzes, also bei der Bekämpfung der Gewässerverschmutzung, Fortschritte. Vom Initiativkomitee wurde der Revisionstext jedoch als nicht genügend erachtet, um deswegen die Initiative zurückzuziehen. Zunächst nahm der Nationalrat zwar Teile des Initiativtextes in den Revisionstext auf. Viermal ging dann die Vorlage zwischen National- und Ständerat hin und her. Und der Ständerat eliminierte dabei alles, was den Interessen der Elektrizitätswirtschaft entfernt schaden könnte. Darüber darf auch das minime Einlenken bei den

Restwasser-Bestimmungen ganz am Schluss nicht hinwegtäuschen.

Zentrale Forderungen nicht erfüllt

Bei einem Vergleich des Initiativtextes mit den Bestimmungen des revidierten Gewässerschutzgesetzes musste das Komitee feststellen, dass die zentralen Forderungen der Initiative nicht erfüllt sind:

- Es gibt in unserem Land höchstens noch 10 Prozent natürliche, freifliessende Gewässer. Ihr Schutz ist durch das revidierte Gewässerschutzgesetz nicht gewährleistet.
- Die trotz Verbauung und Nutzung noch naturnah gebliebenen Gewässerabschnitte können durch das Gesetz nicht ausreichend vor weitgehenden technischen Eingriffen bewahrt werden.
- Dem Anliegen der Initiative, die stark belasteten Bäche, Flüsse und Seen in ökologischer und landschaftlicher Hinsicht zu sanieren, wird ungenügend Rechnung getragen.
- Völlig unbefriedigend ist die Restwasser-Regelung. Die festgeschriebenen Mindestmengen bilden Alarmgrenzen, deren Unterschreitung sogar nach Aussagen des Bundesrates in den meisten Fällen einer Opferung der biologischen Funktionen des Gewässers gleichkäme. Trotzdem hat das Parlament den Kantonen die Mög-

Die drei Hauptforderungen

Die Volksinitiative "Rettet unsere Gewässer" fordert folgende drei Hauptpunkte:

- Die letzten natürlichen Gewässer, die in unserem Land noch unzerstört sind, müssen samt ihrem Uferbereich umfassend geschützt werden.
- Unterhalb von bestehenden und neuen Stauhaltungen muss jederzeit noch soviel Wasser fliessen, dass Pflanzen und Tiere nicht ausgerottet werden. Die natürliche Fortpflanzung der Tiere und die freie Fischwanderung müssen gesichert sein.
- Bäche und Flüsse, die ihre Natürlichkeit trotz früherer Eingriffe teilweise bewahrt haben, dürfen nicht noch weiter zerstört werden.

